



Die Parteien haben es selbst in der Hand, ihren Konflikt zu lösen.  
Bild unsplash

## Ratgeber Recht

# MEDIATION ZUR STREITBEILEGUNG

## Nachhaltige Konfliktlösung zum Wohle des Kindes

Eine «Büwo»-Leserin fragt:

«Ich habe eine zweieinhalbjährige Tochter, wobei ich mit ihrem Vater nur kurze Zeit zusammengelebt habe und wir nicht verheiratet sind. Da wir uns über die Ausgestaltung des Besuchsrechts nicht einigen konnten, ist er an die zuständige Kinderschutzhilfe gelangt. Die Behörde hat uns nun nahegelegt, an einer Mediation teilzunehmen. Was bedeutet das und benötige ich dafür anwaltlichen Beistand?»

Die Expertin antwortet:

«Mit Inkrafttreten der Schweizerischen Zivilprozessordnung ist die Mediation in Art. 213 ff. ZPO bundesrechtlich geregelt worden. Sie ist anstelle eines Schlichtungsverfahrens oder auch im Entscheidungsverfahren auf Empfehlung des Gerichts oder auf Antrag der Parteien vorgesehen. In Bezug auf die Regelung der Kinderbelange bestehen weitere spezifische Regelungen. So kann das Gericht die Eltern in familienrechtlichen Verfahren zu einem Mediationsversuch auffordern (Art. 297 Abs. 2 ZPO). Ebenso kann die KESB die Eltern, wie in Ihrem Fall, zu einer Mediation anhalten (Art. 314 Abs. 2 ZGB) oder eine sol-

che als Kinderschutzmassnahme verpflichtend anordnen (Art. 307 Abs. 3 ZGB).

Bei der Mediation handelt es sich um eine aussergerichtliche Konfliktlösungsmethode. Die Mediation ist vertraulich und unabhängig vom behördlichen oder gerichtlichen Verfahren. Eine neutrale Drittperson ohne Entscheidungskompetenz unterstützt Sie darin, eine einvernehmliche Beilegung Ihres Konflikts zu erreichen. Es liegt an den Konfliktparteien, eine Mediationsperson zu bestimmen. Eine anwaltliche Vertretung im Mediationsverfahren ist, anders als im gerichtlichen Verfahren, nicht erforderlich. Es geht darum, die aktuellen und künftigen wechselseitigen Interessen zu ermitteln und anschliessend Lösungen zu entwickeln, welche die bestehenden Bedürfnisse optimal befriedigen. Sie erarbeiten mit dem Vater gemeinsam eine Lösung für das streitige Besuchsrecht. Es handelt sich um ein eigenverantwortliches Verfahren, dessen Gegenstand und Inhalt Sie zusammen mit dem Kindsvater selbst definieren und durch welches der Mediator Sie leitet. Dieser ist der Neutralität verpflichtet und sorgt dafür, dass die gegenseitigen Anliegen gehört werden, ohne dass

er inhaltlich auf die Lösungsgestaltung Einfluss nimmt. Anders als im gerichtlichen oder behördlichen Verfahren legen die Parteien die Entscheidung über ihren Konflikt nicht in fremde Hände. Die Mediation bietet anstelle einer fremdbestimmten Regelung die Möglichkeit, eine autonome Lösung unter Berücksichtigung der verschiedenen Interessen zu finden. Dabei können Sie auch Anliegen, die im Gerichtsverfahren keinen Platz finden würden, einbringen. Zudem ist das Mediationsverfahren im Vergleich zu einem gerichtlichen Verfahren effizienter und in der Regel auch kostengünstiger.

Gerade in Kinderbelangen, namentlich in Streitigkeiten um das Besuchsrecht, wo es meist einer raschen Regelung für die Zukunft bedarf, bietet sich eine Mediation an. Oftmals stellt sich bei einer behördlichen Besuchsrechtsanordnung das Problem, dass deren Umsetzung an der fehlenden Kooperation der Eltern scheitert. Im Mediationsverfahren wirken beide Elternteile aktiv bei der Konfliktbewältigung mit, was die Tragfähigkeit der Lösung und damit das längerfristige Gelingen der Umsetzung fördert. Sehen Sie die Mediation daher als Chance und nicht als Pflichtübung an, da eine tragfähige Lösung schlussendlich Ihrer Tochter dient.»



SERAINA AEBLI  
RECHTSANWÄLTIN

### DIE EXPERTIN

Kunz Schmid ist eine Notariats- und Anwaltskanzlei in Chur, die vorwiegend auf wirtschaftsrechtliche Fragen im privaten und öffentlichen Recht ausgerichtet ist. Seraina Aebli arbeitet vorzugsweise im Privatrecht, namentlich im Familien- und Erbrecht sowie im allgemeinen Vertragsrecht, und bietet in diesen Bereichen auch Mediationen an.

**Sponsored Content: Der Inhalt dieses Ratgebers wurde von der Kunz Schmid Rechtsanwältin und Notare AG zur Verfügung gestellt.**